



Niederschrift

über die 7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am Montag, dem 13.12.2010, 19:00 Uhr, im ehemaligen Bürgermeisteramt (Altenstube), Steinackerstraße 6

Anwesend:

Vorsitzender

Kurt Blinn

(in Vertretung von Herrn Ortsvorsteher Rolf Schimmeyer)

Ortsbeiratsmitglieder

Carmen Friedrich

Hartmut Glahn

Melanie Metz-Stanschus (ab 19.15 Uhr)

Karl-Heinz Rothhaar

Margit Ruf

Alexander Stephan

Paul-Michael Thiery

Eugen Vollmar

Armin Weibel

Ratsmitglieder

Achim Ruf

Elke Streuber

Protokollführer

Alessa Buchmann

von der Verwaltung

Fritz Schmidt

(Amt 30)

Abwesend:

Vorsitzender

Ortsvorsteher Rolf Schimmeyer

Ortsbeiratsmitglieder

Hans-Otto Streuber

Ratsmitglieder

Dr. Reinhard Bock

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Erhebung von Beiträgen zum Ausbau der Talstraße (*ehemals TOP I/2*)
- 2 Einwohnerfragestunde (*ehemals TOP I/1*)
- 3 Informationen über den Haushalt der Stadt Zweibrücken, betreffend den Stadtteil Mörsbach (Haushaltsjahr 2011)
Vorlage: 10/0328/2010
- 4 Verwendung des Vorortbudgets
Vorlage: 10/0329/2010
- 5 Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.
Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung der Mitglieder fest.

Damit die Einwohner über die rechtliche Situation zum Thema „Erhebung von Beiträgen zum Ausbau der Talstraße“ informiert sind, wird TOP I/2 „Erhebung von Beiträgen zum Ausbau der Talstraße“ vor TOP I/1 „Einwohnerfragestunde“ behandelt.
Die Tagesordnung wird damit in der geänderten Reihenfolge behandelt.

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

I. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Erhebung von Beiträgen zum Ausbau der Talstraße (öffentlich)

Der stellvertretende Vorsitzende erklärt, dass zu Beginn an einen Teil der Anlieger der Talstraße Ausbaubeitragsbescheide ergangen seien. Gegen diese kam es zu Widersprüchen. Der Leiter des Rechtsamtes, Herr Schmidt, sei nach seiner rechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass alle Anlieger der Talstraße Ausbaubeiträge zahlen müssten.

Daraufhin seien seitens der Verwaltung entsprechende Vorankündigungen an alle Anlieger der Talstraße ergangen, woraufhin diese nun wissen möchten, wie der rechtliche Hintergrund dieses Verfahrens ist.

Der stellvertretende Vorsitzende begrüßt Herrn Schmidt (Amtsleiter des Rechtsamtes) und bittet ihn zu der Rücknahme der Bescheide, sowie der Vorankündigung an alle Anlieger der Straße, Stellung zu nehmen.

Herr Schmidt bedankt sich für die Einladung. Er erklärt, dass er im Ortsbeirat bereits in der Vergangenheit einen Vortrag über den Unterschied der wiederkehrenden und einmaligen Beiträge gehalten habe. Die Diskussion zu dieser Thematik habe damit geendet, dass man sich für die Weiterführung der einmaligen Beiträge entschieden habe.

Anknüpfungspunkt bei der Erhebung einmaliger Beiträge sei immer die Ausbaumaßnahme in einer Straße. Selbst wenn nur ein Teil einer Straße ausgebaut werde, erfahren alle Anlieger der Straße den durch den Ausbau entstandenen Vorteil. Sobald der Vorteil der gesamten Straße zugute kommt, müsse jeder Anlieger entsprechende Beiträge zahlen. Geregelt seien die einmaligen Beiträge z.B. in den §§ 8, 10, 14 KAG.

Frau Mehrhof (Stadtbauamt) habe den unteren Teil der Talstraße, der innerhalb des Ortsgebietes liegt, kostenmäßig herausgerechnet und festgestellt, dass es sich bei dem beitragsfähigen Aufwand um rund 80.000,00 € handle. Abzüglich des städtischen Anteils seien auf die Anlieger ca. 50.000,00 € zu verlasten. Dieser Betrag werde nach den Maßgaben der Ausbaubeitragsatzung verlastet. Vorgesehen seien zwei Faktoren: 1/3 der Grundstücksfläche, zuzüglich der zulässigen Geschossfläche, welche ausdrücke, in welchem Umfang ein Grundstück bebaut werden könne.

Ausnahme des Grundsatzes, dass alle Anlieger Beiträge zahlen müssen, sei z.B. die Abschnittsbildung, welche jedoch Voraussetzungen habe, die bei der Talstraße nicht erfüllt seien. Schon Mitte der 70-er Jahre wurde nur ein Teil der Talstraße ausgebaut. Zwar zahlten damals nur die Anlieger des ausgebauten Teils; rein rechtlich gesehen war diese Vorgehensweise jedoch schon zu dieser Zeit falsch. Man habe auch überlegt, ob diese Tatsache eine Rechtfertigung sei, wiederholt fälschlicherweise nur einen Teil der Anlieger mit Beiträgen zu belasten. Nach einer eingehenden Prüfung wurde jedoch auch diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Ursprünglich habe Frau Mehrhof die Abrechnungsgebiete auf den unteren Teil des tatsächlichen Ausbaues begrenzt. Dieses Gebiet sei im Wesentlichen auch durch das Abrechnungsgebiet von 1974 begrenzt worden. Es gebe lediglich zwei Anlieger, die für beide Abrechnungsgebiete hätten zahlen müssen. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass deshalb die beitragsfähigen Kosten auf alle Anlieger der Talstraße verlastet werden müssten. Das Satzungsrecht beinhalte die Voraussetzungen, dass jede einzelne Straße an die Talstraße angrenzen müsse und dass das Grundstück baulich nutzbar sei.

Unter den dargestellten Voraussetzungen habe es für das Stadtbauamt keine andere Möglichkeit gegeben, als die Bescheide zurückzunehmen.

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

In naher Zukunft müsse die Beitragsstelle des Stadtbauamtes nun die Maßstabsdaten aller Anlieger ermitteln und berechnen.

Verteiler:

Amt 30

Amt 60

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Punkt 2: Einwohnerfragestunde **(öffentlich)**

Ortsbeiratsmitglied Weibel möchte wissen, wie die Verwaltung dazu gekommen sei, die Bescheide erneut zu prüfen und zurückzunehmen.

Herr Schmidt (Rechtsamt) erklärt, dass Anlieger, die einen Beitragsbescheid erhalten hatten, Widerspruch eingelegt hätten, woraufhin dem Rechtsamt das Verfahren zur rechtlichen Prüfung der Abrechnungsgebiete zugewiesen wurde.

Ortsbeiratsmitglied Thiery erkundigt sich, ob dies bedeute, dass es ohne Widersprüche auch keine Rücknahme der Bescheide gegeben hätte.

Herr Schmidt bejaht dies. Eine Prüfung durch das Rechtsamt erfolge im Falle eines Widerspruches.

Ein Bürger möchte wissen, ob man sagen könne, dass das Stadtbauamt wissentlich Fehler gemacht habe.

Herr Schmidt widerspricht dem. Beim Abgabenrecht handle es sich um ein komplexes Rechtsgebiet und er vermute, dass sich das Stadtbauamt, wie auch die Bürger selbst, an der leider falschen Beitragsfestsetzung von 1974 orientiert habe.

Bürger kritisieren, dass dem Stadtbauamt ein solcher Fehler nicht hätte passieren dürfen. Außerdem seien die Anlieger des oberen Straßenabschnittes aufgrund der falschen Bescheide nicht bei einer Entscheidung was oder wie ausgebaut werde, hinzugezogen worden. Seitens der Anlieger werden Widersprüche angekündigt.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass er natürlich nicht ausschließen könne, dass ein Gericht eine andere Auffassung vertrete als er, jedoch solle man die Kosten im Falle des verlorenen Verfahrens bedenken. Er habe den Fall der Talstraße ausführlich geprüft und denke nicht, dass es zu einer anderen Entscheidung käme.

Ein Bürger erkundigt sich, was es bedeutet ein „baulich nutzbares Grundstück“ zu besitzen.

Herr Schmidt erklärt, ein solches Grundstück müsse bebaut sein oder bebaut werden können. Zu einzelnen Grundstücken könne er jedoch keine Auskunft geben. Hierfür sei die Beitragsstelle richtiger Ansprechpartner.

Der Bürger hätte zu diesen Voraussetzungen gerne eine genauere Definition, sodass jeder Anlieger wisse, warum er diese Beiträge für sein Grundstück zahlen solle.

Er fordert einen allgemeinen Fragenkatalog für Frau Mehrhof zusammenzustellen, für den Frau Mehrhof bzw. das Stadtbauamt in einem Infoblatt Antworten zu Verfügung stellen sollen.

Er erkundigt sich, ob für das Drittel der Grundstücksfläche Breite und Länge des Grundstücks eine Rolle spielen.

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Herr Schmidt erklärt, dass dies keine Rolle spiele. Es käme lediglich auf 1/3 der Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche an. Im so genannten „nicht-verplanten Innenbereich“ gebe es eine Tiefenbegrenzung von 40,00 m.

Ein Bürger erkundigt sich, wo festgesetzt sei, dass Ausbaubeiträge nur für Straßen erhoben werden.

Herr Schmidt führt aus, dass im Kommunalabgabengesetz (KAG) und der städtischen Ausbaubeitragsatzung mit dem Begriff der „Verkehrsanlage“ Straßen gemeint seien.

Ein Anlieger erkundigt sich, ob bei einem Grundstück, das aus mehreren Parzellen besteht, nur die Parzellen eingerechnet werden, die bebaubar sind.

Herr Schmidt erklärt, dass man auch hier den Einzelfall betrachten müsse. Hierbei handle es sich um Fragen der Veranlagung, zu denen er als Leiter des Rechtsamtes keine Auskunft geben könne.

Auf die Frage, welche Rechtsmittel bis wann eingelegt werden können, antwortet Herr Schmidt, dass die Anlieger ab Erhalt des Beitragsbescheides innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Verwaltung einlegen könnten. Bei den erhaltenen Vorankündigungen handle es sich nicht um die genannten Beitragsbescheide.

Die Bürger bitten die Beitragsstelle um einen groben Anhaltswert mit welchem Betrag die Anlieger bei einer festgelegten Grundstückstiefe und Straßenanteillänge rechnen müssten.

Herr Schmidt bejaht die Frage, ob im Falle eines Ausbaues des mittleren Teiles wieder alle Anlieger zahlen müssten.

Ein Bürger möchte wissen, warum auch Anlieger solcher Grundstücke zahlen müssten, deren Grundstücke nicht an die Talstraße angrenzen. Es gäbe mehrere Fälle, in denen das Grundstück in einer anderen Straße läge (Höhenstraße und Lindenstraße); der Garten zwar in Richtung der Talstraße ende, sich jedoch zwischen dem Garten und der Talstraße noch mehrere Meter städtische Fläche befänden.

Herr Schmidt erklärt, dass er keine detaillierten Fragen beantworten könne. Die betroffenen Anlieger müssten diese Fälle mit Frau Mehrhof absprechen.

Die Bürger bitten das Stadtbauamt um eine allgemeine Erklärung, warum und welche Anlieger, deren Grundstücke nicht in der Talstraße liegen, beitragspflichtig sind.

Es folgt Kritik seitens der Bürger, dass dieser ganze Ausbau bisher keine Verbesserung, sondern durch die schweren Baustellenfahrzeuge eher eine Verschlechterung der Fahrbahn sei. Außerdem verstehe man nicht, warum Anlieger zahlen müssen, die die Straße selten nutzen und damit keinen Vorteil haben. Überspitzt gesagt, müssten aufgrund des Vorteils, der durch den Ausbau entsteht, auch die Einwohner von Großbundenbach Beiträge zahlen.

Herr Schmidt erklärt, dass es bei der Beitragspflicht der Anlieger der Talstraße lediglich auf die Möglichkeit eines entstehenden Vorteiles durch den Ausbau ankäme.

Auf Anfrage eines Bürgers erklärt Herr Schmidt noch einmal, wie sich der städtische Anteil am Ausbau zusammensetzt. Er erklärt, von den beitragsfähigen Kosten müsse der Anteil ab-

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

gezogen werden, der nicht dem Anliegerverkehr zuzuordnen ist. Der Stadtanteil, d.h. der Anteil der Öffentlichkeit, wurde durch einen Stadtratsbeschluss auf 35 % festgelegt.

Zum Abschluss der Einwohnerfragestunde erinnern die Bürger daran, dass man das Stadtbauamt um schriftliche Informationen zu den allgemeinen Umständen der Ausbaubeitragsfestsetzung bitte.

Zusätzlich zu allgemeinen Voraussetzungen des Beitragsrecht möchten die Anlieger gerne wissen:

- Was genau bedeutet es ein „baulich nutzbares Grundstück“ zu besitzen?
- Wie wird der Beitrag eines einzelnen Anliegers errechnet? Speziell: Auf welche Maße (Breite, Tiefe, etc.) kommt es bei der Grundstücksfläche an?
- Welche Kriterien legen fest, wessen Grundstück „an der Talstraße liegt“?
- Wenn ein Grundstück aus mehreren Parzellen besteht, werden dann nur für die bebaubaren Parzellen Ausbaubeiträge erhoben?
- Wie hoch ist ungefähr der Beitrag, der auf jeden Anlieger zukommt?

Der stellvertretende Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Schmidt und den Anliegern für Ihr Kommen.

Verteiler:

Amt 60

Amt 30

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Punkt 3: **(öffentlich)**

Informationen über den Haushalt der Stadt Zweibrücken, betreffend den Stadtteil Mörsbach (Haushaltsjahr 2011)

Vorlage: 10/0328/2010

Der stellvertretende Vorsitzende Blinn weist den Ortsbeirat auf das stattgefundene Treffen der Ortsvorsteher mit der Verwaltungsspitze vom 04. November 2010 hin.

Hierzu verweist er auf die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die einen Auszug der Niederschrift dieses Treffens beinhaltet.

Durch Verlesen des Protokollauszuges informiert er den Ortsbeirat über den Ablauf des Treffens.

Ratsmitglied Achim Ruf regt an, bezüglich des DSL-Ausbaus nicht auf das Förderprogramm zu warten, sondern weiterhin nach Möglichkeiten des zügigen Ausbaues zu suchen.

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Punkt 4: **Verwendung des Vorortbudgets**
(öffentlich) **Vorlage: 10/0329/2010**

Der stellvertretende Vorsitzende verweist auf die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt. Er informiert den Ortsbeirat, dass derzeit noch 5.000,00 € investive und 2.865,85 € konsumtive Mittel zur Verfügung stünden.

Er erinnert, dass der Ortsbeirat den Kauf einer Kaffeemaschine beschlossen hatte und erkundigt sich, ob man noch immer einen Kaffeefullautomaten bevorzuge. In einem Fachmarkt für Elektroartikel habe er erfahren, dass ein solcher Automat den nicht-ausschreibungsbedürftigen Betrag von 410,00 € übersteigen würde.

Ratsmitglied Elke Streuber spricht sich dafür aus, dass man ein besseres Modell einer normalen Kaffeemaschine für den Ortsbeirat und eine große Kaffeemaschine, mit der mindestens 40 Tassen gekocht werden könnten, für Festlichkeiten anzuschaffen.

Zusätzlich könne man für die Zubereitung von anderen heißen Getränken eine Mikrowelle kaufen.

Der stellvertretende Ortsvorsteher Blinn bittet den Ortsbeirat sich zu diesen drei Vorschlägen zu äußern.

Der Ortsbeirat stimmt den Vorschlägen von Ratsmitglied Elke Streuber ein besseres Modell einer normalen Kaffeemaschine, eine große Kaffeemaschine für mindestens 40 Tassen und eine Mikrowelle von dem Budget zu kaufen.

Verteiler:
Amt 10

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Punkt 5: Verschiedenes **(öffentlich)**

Ortsbeiratsmitglied Weibel bittet das Stadtbauamt, bis zur Anbringung der Pfosten am Dorfplatz eine andere Möglichkeit der Absperrung zu finden. Immer wieder würden derzeit unerlaubt Fahrzeuge auf dem Dorfplatz parken.

Ratsmitglied Elke Streuber berichtet von einem Anruf von Bürgern, die sich über das neu eingerichtete Absolute Parkverbot in der Talstraße ärgern. Aufgrund der Pferdehaltung und Anlieferung von Waren für die Bäckerei müssten sie oftmals kurz halten, um abzuladen. Dies sei derzeit nicht möglich. Ratsmitglied Elke Streuber erklärt, sie habe sich hierzu bereits mit dem Ordnungsamt in Verbindung gesetzt. Man habe sich darauf geeinigt, dass ein eingeschränktes Halteverbot an dieser Stelle ausreichen würde. Das Ordnungsamt werde entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten.

Ortsbeiratsmitglied Thiery kritisiert, dass durch die schweren Baustellenfahrzeuge nun auch die mittlere Fahrbahn der Talstraße beschädigt sei. Man solle seitens dem Stadtbauamt bzw. dem Landesbetrieb Mobilität überlegen, ob nicht die komplette Fahrbahn saniert werden müsse.

Außerdem kritisiert er die Vorgehensweise des Stadtbauamtes in Sachen „Ausbaubeiträge für die Talstraße“. Es seien Fehler gemacht worden, für die, aus Sicht der Anlieger, nun der Ortsbeirat Lösungsmöglichkeiten und Antworten finden solle.

Verteiler:
Amt 32
Amt 60/67
Amt 60

7. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 13.12.2010

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:32 Uhr.

Der stellvertretende Vorsitzende

Kurt Blinn
Stellvertretender Ortsvorsteher

Die Schriftführer

Ortsbeiratsmitglied

Ortsbeiratsmitglied

Alessa Buchmann, Amt 10